

Zur äusseren Lage des Protestantismus in Köln während des 18. Jahrhunderts.

Von

Dr. Leo Schwering.

Die Geschichte des Kölner Protestantismus ist reich an wechsellvollen Schicksalen. Die Gründe für diese Erscheinung liegen in der Bedeutung der Rheinmetropole als Handelsstadt. Denn die Beziehungen, welche Köln auch in seinen Verfallszeiten, also namentlich seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts nach dem Bergischen, Holland, Mittel- und Süddeutschland aufrecht erhielt, haben stetige Berührungen mit dem protestantischen Element zur Folge gehabt.

Trotzdem waren Rat und Bürgerschaft immer ablehnend gegenüber allen Versuchen, welche darauf ausgingen, den Akatholiken religiöse und rechtliche Freiheiten zuzugestehen. Dennoch spielt der Protestantismus in Köln eine nicht unbedeutende Rolle, da der Rat die Niederlassung reicher und handelsmächtiger evangelischer Kaufleute aus wirtschaftlichen Gründen nicht hindern mochte. So sind die Kreise, aus denen sich die Mitglieder der Kölner Gemeinden zusammensetzten, fast ausschliesslich Handel-treibende. Sie haben im Laufe des 17. Jahrhunderts einen bedeutenden Teil des Kölner Handels an sich gebracht, bis sich eine scharfe Strömung der katholischen Bürgerschaft dagegenwandte. Diese zwang den Rat zu Gesetzen, die zahlreiche zahlungsfähige Protestanten zur Auswanderung nötigte¹⁾. Das geschah im Jahre 1714. Die Katastrophe ist von grosser Bedeutung gewesen; denn sie schwächte das protestantische Element in Köln nach jeder

1) Siehe: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang XXVI, Heft III, S. 194 ff.

Annalen des hist. Vereins LXXXIX.

Richtung. Nur langsam hat sich der Einfluss desselben im Handelsleben im 18. Jahrhundert wieder gehoben, begünstigt durch die zurückhaltende Ratspolitik; zu der alten Bedeutung ist freilich der Kölner Protestantismus nicht wieder gelangt¹.

Diese historische Entwicklung findet in dem vorhandenen Aktenmaterial auch äusserlich seine Bekräftigung. Während wir für die Jahrzehnte vor 1714 aus ziemlich reichen Quellen schöpfen können, fliessen diese seit jenem Jahre nur sehr spärlich². Die Darstellung der äusseren Geschichte der Kölner Gemeinden wird aber dadurch noch besonders erschwert, dass wir es mit nur periodisch vorhandenen Akten zu tun haben. Dann sind Ergebnisse durch ein reiches Material klar in ihrem Verlaufe zu verfolgen, dann tritt, schlimmsten Falls auf Jahrzehnte hinaus, fast völlige Ebbe ein. Auch die Akten des Gemeindearchivs können unsere Kenntnis nur wenig fördern, so ergiebig sie auch für die innere Geschichte sein mögen. Denn das Gemeindeleben zog sich seit 1714 völlig in sich selbst zurück; man war durch die Misserfolge und Enttäuschungen des 17. Jahrhunderts nun genügend belehrt, und sah in der Zurückhaltung die verständige Politik, welche der Augenblick zu fordern schien.

Erst in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts haben sich die Verhältnisse für die Protestanten, befördert durch den Senat, wieder gebessert. Das beweist eine Verhandlung, welche der Rat im Oktober 1742 mit Johann Christoph Pauli führte. Dieser war beim Rate vorstellig geworden, man möge ihm gestatten, 122 Fässer Tran, die er wegen einer Sperre Kurkölns gegen Trier nicht versenden könne, im Fischkaufhaus unterzubringen, damit sie nicht verdürben³). Der Magistrat gab seine Zustimmung, ob schon dem Pauli nach den Gesetzen der Stadt als Nichtkatholik mit Ventgütern⁴), selbst en gros, zu handeln verboten war. Die Forderungen der überwältigenden Mehrheit der Kölner Bürger-

1) Siehe: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 85, S. 1—42. Wir zitieren im folgenden kurz: Annalen.

2) Sie beruhen im Kölner Stadtarchiv unter der Abteilung Religionsakten 1720—1790; es sind drei mässige Konvolute. Wir führen sie kurz hier an als: Religionsakten.

3) Religionsakten: Kps. VI, II.

4) Ventgüter sind leicht verderbliche Waren wie: Butter, Eier, Käse, Tran.

schaft kamen bei dieser Politik nicht zu ihrem Rechte. Dort wünschte man die Beseitigung des protestantischen Elements. Der Rat aber sah sich aus wirtschaftlichen Gründen zu einer anderen Auffassung gezwungen. Freilich wurde so ein Gegensatz in die städtische Wirtschafts- und Handelspolitik getragen, der nicht ohne verderblichen Einfluss auf die Gesamtentwicklung bleiben konnte.

Für den unausgesetzt steigenden Einfluss des protestantischen Elements im Wirtschaftsleben Kölns, wie für die oben charakterisierte Politik des Rates bezeichnend, ist ein Prozess, der sich in den Jahren 1749—50 abspielte. Diesmal betrifft es den Leinenhandel. Dieser Prozess wirft so manche Streiflichter auf die hier in Frage stehenden Verhältnisse, dass er in seinen Hauptzügen genauer zur Darstellung gebracht werden soll, zumal er der einzige ist, über dessen Verlauf die so überaus periodischen Akten uns Kunde geben.

Im Oktober des Jahres 1749 lief beim Rate von den katholischen Grosshändlern der Leinenbranche Christoph Ferrenholtz und Johann Kohlberg eine Beschwerde ein über die den bestehenden Gesetzen widerstreitende Handhabung der Ordnung des Leinenkaufhauses durch die Kommissarien¹⁾. Suchen wir zunächst an der Hand der eben genannten Ordnung festzustellen, welche Rechte den Protestanten kraft ihrer bürgerlichen Stellung zukamen, so müssen wir das Gesetz vom 20. Dezember 1659 zugrunde legen; denn darauf berufen sich die streitenden Parteien. Die Grundbestimmungen sind folgende:

Verboten ist der Handel zwischen Fremden²⁾; nur ein Grossbürger darf Handel im Leinenkaufhaus treiben, dort einkaufen und verkaufen. Dem Fremden ist auswärtiger Einkauf streng verboten.

Der Zweck der Verordnung, in der die massgebenden Punkte hervorgehoben sind³⁾, ist deutlich. Der ganze Handel, namentlich Ein- und Ausfuhr sollen möglichst in der Hand der Gross- d. i. Vollbürger erhalten bleiben.

1) Religionsakten: Kps. VI, II.

2) Unter diese werden auch die Akatholiken gerechnet.

3) Bemerkt sei noch, dass besonders gegen den Kleinverkauf seitens der Nichtberechtigten, das sind alle, welche den grossen Bürgerbrief nicht besitzen, vorgegangen werden soll. Dass trotzdem auch hier die Praxis milder war, ist bekannt. Annalen: Heft 85, S. 34.

Es ist klar, dass bei wirklich strenger Handhabung dieser Verordnungen, der Handel der Protestanten, die nur Grosshandel betreiben durften, so gut wie unterbunden war; denn selbst den auswärtigen Einkauf konnten sie nur durch einen katholischen Unterkäufer bewerkstelligen. Wie aber war nun die Praxis? Das lehrt uns die Eingabe der Protestanten gegen die beiden katholischen Kaufleute deutlich kennen¹⁾.

Die Petenten beginnen mit der kühnen Behauptung, dass sie „keineswegs mehr für Gäste oder fremde, sondern als qualifizierte Einsassen zu betrachten und anzusehen²⁾, mithin ihnen die gnädige Verordnung, dass Gast mit Gast nicht handeln möge, keineswegs betreffe oder zu Last falle; sondern vielmehr als dahier domicilierte zu der Ordnung qualifizierte Religionsverwandte ihre eigentümliche truckene Waare, so keine Ventgüter sind, an Fremde sowohl als Bürger en Gros zu veräussern erlaubt sein solle“. Daraus sei zu entnehmen, „dass nach angeführten gnädigen Verordnungen selbst insonderheit was den Leinenhandel betrifft, zwischen ihnen und hiesigen Bürgern keine dem uns gnädig verstatteten und vor Zeiten ausgeübten freien Handel und Wandel höchst nachteilig und beschwerliche Ungleichheit zu treffen“³⁾. Weiter beanspruchen sie, wie die Vollbürger das Recht⁴⁾, alle in den Leinenhandel schlagenden Güter nach Gutbefinden in die Wohnhäuser zu führen, „oder es würde der ihnen bei ihrer Qualifikation zuerkannte freie Handel einen bitteren Stoss erleiden müssen“⁵⁾, zumal sie, ohnehin genugsam beschränkt, keinen offenen Laden halten, nicht „mit der Elle“⁶⁾ und mit „Kleinigkeiten“ handeln dürfen, und darauf angewiesen seien, „stückweise“ zu verkaufen. Wenn auch von den Opponenten Christoph Ferrenholtz und Johann Kohlberg, behauptet werde, dass sie den Kleinhandel betrieben, so handle es sich da um „nach Calumnien schmeckenden Mutmassungen“⁷⁾, die

1) Unterschrieben haben folgende: Caspar Henrich Bemberg, Anton Noel, Friedrich Wilhelm Bemberg, Peter Schuelgtgen, Peter Schritts. Religionsakten: Kps. VI, II.

2) *ibid.* handelt es sich um Bürger oder Einwohner „unter welchen letzteren wir ohnwidderstreitig zu verstehen“.

3) Religionsakten: Kps, VI, II. Ganz ähnlich sind die Ansprüche im Jahre 1711. Annalen: Heft 85, S. 36 f.

4) Religionsakten: Kaps. VI, II.

5) Religionsakten: *ibid.*

6) d. h. nur en gross.

7) Religionsakten: Kps. V, II.

nur auf „privatinteresse abzielten“. So möge denn der Rat sie, als „ohne dem im commercio genugsam beschränkte handelsleute bei der bestätigten handelsfreiheit manutenerien“¹⁾ und schützen.

Die Schlusswendung überrascht einigermassen, wenn wir hören, dass die Protestanten allerdings nur „en gros“ handeln durften, sonst aber im Leinenhandel nach ihrem eigenen Geständnis den Vollbürgern gleich standen.

Hält man nun dagegen die Vorstellung der beiden klagenden katholischen Kaufleute, so ergibt sich weiter, dass die Protestanten nicht zu höherer Zahlung von Lagergeld im Kaufhaus herangezogen werden, wie das nach den Verordnungen der Fall sein müsste, und dass sie sich dieses Umstandes „meisterlich zu bedienen wissen“²⁾, wodurch natürlich „das aerarium publicum immer merklichen abgang und schaden leiden tue“³⁾. Die Kontrolle der Waren, klagen sie weiter, sei überhaupt so lax und ungenau wie nur möglich, die anlangenden Tücher würden nur „obenhin be- sehen“ und dann dem Eigentümer zugestellt, häufig nicht einmal zum Kaufhaus, sondern direkt in das Haus des Beziehers gebracht, „dabei gar leichter dinge eine unterschleif, verschlag und accisenschmälerei unterlaufen könnte“⁴⁾. Die Petenten bitten um strenge Durchführung der Gesetze.

Man sollte glauben, dass der Rat nun seinerseits eingegriffen hätte. Aber es lag das nicht im Interesse seiner Politik, er verzeichnete, dass er Kenntnis habe und verwies die Sache an die Kommission⁵⁾. Aber bereits am 13. November 1748 wurden die Protestanten von neuem vorstellig⁶⁾. Der Wortlaut ihrer Beschwerde deckt sich inhaltlich mit der oben mitgeteilten Eingabe, nur wird schärfer das Rechtsverhältnis hervorgehoben und prinzipiell erklärt, dass es unrecht sei „zwischen bürgern und einwohnenden qualifizierten kaufleuten protestierender religion einen eigenmäch-

1) Religionsakten: Kps. VI, II.

2) Religionsakten: Kps. VI, II.

3) Die Exemplifikation auf den materiellen Schaden ist auch auf protestantischer Seite der stärkste Trumpf.

4) Religionsakten: Kps. VI, II.

5) Rp. 195, 207. Ratsprotokolle des städtischen Archivs in Köln, zitiert als: Rp. die grössere Zahl gibt den Band, die kleinere die Seite an.

6) Rp. 195, 229. Religionsakten: Kps. VI, II.

tigen, in der Ordnung im geringsten nicht gegründeten, unterschied zu machen¹⁾.

Die Frage kam jetzt in vollen Fluss, aber lediglich durch die Initiative der beteiligten Kreise; denn der Rat blieb nach wie vor völlig passiv. Ungemein bezeichnend für die ganze Sachlage und das Misstrauen, das die katholische Bürgerschaft dem Räte in seiner Stellung den Protestanten gegenüber entgegenbringt, ist die Petition, welche im Senat am 22. November 1748 einlief²⁾. Sie bemerkt, „damit in dieser sachen, ohne uns vorab das audiaur zu gestatten, nichts voreiliges statuiert und zu unserm nachteil oder deren beisassen³⁾ vorteil verordnet werden möge“⁴⁾. Der Rat beschliesst dann, die beiden Supplikanten⁵⁾ mit zur Kommission zuzuziehen. Diese aber reichten am 25. November abermals ein, und der Ton in dem sie sprechen beweist, wie sehr sich die Lage verschärft hatte⁶⁾. Was in der ersten Petition nur angedeutet, das wird nun mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, dass die Protestanten auch den Kleinhandel betrieben, wozu der Umstand, dass sie ihre Waren in die Häuser bringen dürften, geradezu verführen müsse⁷⁾. Weiter wird mit Schärfe betont, dass die Evangelischen Fremde seien und demgemäss an Auswärtige selbständig gar nicht handeln dürften.

Trotzdem hören wir monatelang nichts von einer Förderung der Dinge. Da lief am 10. Februar eine Eingabe der katholischen Kaufleute ein, welche sich auf das heftigste beschwerten, über die Verzögerung, entstanden angeblich durch „ohnpässlichkeit“ eines der Kommissare⁸⁾.

1) Religionsakten: Kps. VI, II; die Petition ist von denselben Kaufleuten wie oben unterzeichnet.

2) Rp. 195, 236.

3) Das sind die Protestanten.

4) Religionsakten: Kps. VI, II.

5) Ferrenholtz und Kohlberg.

6) Rp. 195, 236. Religionsakten: Kps. VI, II.

7) Wenn auch direkte Beweise für diese Behauptung nicht erbracht werden können, so ist bei der Bestimmtheit, mit der die Anklage ausgesprochen wird und bei der laxen Praxis des Rates, der „Vorwurf“ sicher begründet. Und was 1702 in diesen Punkte möglich war, wird gegen Geld 1749 erst recht möglich gewesen sein. Annalen: Heft 85, S. 34, Anm. 5.

8) Rp. 196, 37. Religionsakten: Kps. VI, II.

Dem fortgesetzten Drängen der Interessenten hat sich der Rat auf die Dauer nicht entziehen können. Im Mai und Juni des Jahres 1749 ist die Kommission fleissig bei der Arbeit gewesen¹⁾. Die Behauptungen der Petenten Ferrenholtz und Kohlberg stellten sich als kaum übertrieben heraus, und weiter, dass ein die Stadtkasse sehr schädigender Handel unter der Hand betrieben würde, wobei man „ex gratia“ den Protestanten das gab, was nur den Grossbürgern in vollem Umfange zukam.

Daraufhin brachte die Kommission ihr Gutachten am 31. Juni 1749 vor den Rat²⁾. Daraus liess dieser einen Auszug anfertigen, der am 23. Juni veröffentlicht worden ist. Nun ist es von hohem Interesse zu beobachten, was der Rat aus dem eingehenden Gutachten der Kommission zur Veröffentlichung bestimmt hat: es sind nur die Disziplinarvorschriften für die Beamten. Alle Rechtsgutachten der Kommission, aus denen klar zu ersehen war, dass die Protestanten durchaus als Fremde zu betrachten seien, unterdrückte er dagegen³⁾. Wohl redete er dann der Ordnung vom 20. Dezember 1659 das Wort, aber solange keine bestimmten Verordnungen gegeben wurden, wer denn dort unter den Fremden zu verstehen sei, war das alles illusorisch. Es geschah wohl mehr, um das Bürgertum zu beruhigen; freilich waren die Protestanten jetzt der Willkür der Beamten des Kaufhauses ausgesetzt und bei der Unklarheit der ganzen Lage konnten ihnen daraus bedeutende Nachteile erwachsen. In eine erneute Prüfung der Frage einzutreten, wie es ein neues Gesuch der Protestanten vom 23. Juni verlangte, lehnte der Rat ab.

Damit hatte er allerdings ein definitives Wort gesprochen; freilich kam nun alles darauf an, ob er auch wirklich die Absicht hatte, mit Ernst seine Verordnungen durchzuführen. Gepflogenheit des Senates den Protestanten gegenüber war es seit alter Zeit, zunächst mit aller Schärfe zuzufassen; das geschah schon um der Bürgerschaft willen, aber dann hat er immer rasch eingelenkt, sobald die Wogen sich etwas gelegt hatten: so ging es auch im Jahre 1749. Zu scharf waren die Gegensätze ja doch nicht.

1) Religionsakten: Kps. VI, II.

2) Rp. 196, 140 ff. Die Rp. teilen den vollständigen sehr genauen und auf alle Fragen rechtlichen wie wirtschaftlichen Inhalts eingehenden Entwurf mit.

3) Rp. 196, 148 und Religionsakten: Kps. VI, II.

Zweifellos sind nun in den ersten Monaten die neuen Verordnungen ziemlich schroff durchgeführt. So reichten die Protestanten am 19. Dezember 1749 abermals eine Bittschrift ein¹⁾.

Sie beweist, dass wirklich Ernst gemacht war und den Pe-
tenten keine Ware mehr aus Haus geliefert wurde. So kam es,
dass im Kaufhaus sich alsbald ein gewaltiges Material ansammelte,
das aber nicht verhandelt werden konnte, weil es nicht ausgeliefert
wurde, dadurch waren sie allerdings „des grössten teils des leinen-
handels entsetzt“²⁾. Infolgedessen stockten die Einnahmen, so
dass die Forderungen der Gläubiger „in denen königlich-preussisch-
und kurbraunschweigisch-lüneburgischen landen“³⁾, nicht mehr be-
friedigt werden konnten.

Da kam den Protestanten Hülfe von einer Seite, die ihnen
schon mehr als einmal nützlich gewesen war: von der Preussischen
Regierung.

Am 27. Mai 1750 wurde deren Resident, von Diest, beim
Rate vorstellig⁴⁾, weil sich die Leinenkaufleute der preussischen
Lande von Mark und Ravensberg über Behinderung des freien
Handels seitens der Stadt Köln beschwert hatten. Die Kopien⁵⁾
beider Schreiben waren beigelegt. Danach bestand ein sehr reger
Handel nach den eben genannten Gebieten, den die Kölner Pro-
testanten wohl ganz oder doch zum grössten Teil, soweit er sich
zur rheinischen Metropole richtete, in der Hand gehabt haben.
Die Bielefelder Kaufleute namentlich baten den König, damit die
preussische Industrie keinen merklichen Schaden leide, auf das
kräftigste vorzugehen. Darauf nahm sich v. Diest seiner Glaubens-
genossen sogleich an. Es redet in der Eingabe des Residenten
altpreussischer Geist geschwellt von selbstbewusster Kraft. Wenn
nicht, so heisst es, die Behinderung und Störung des freien Handels
„ohnverzüglich und mit gebührendem ernst“, aufgehoben würde,
werde Se. Kgl. Majestät zu Represalien greifen⁶⁾.

1) Religionsakten: Kps. VI, II. Rp. 195, 289. Unter den Unter-
zeichnern fehlt Anton Noel.

2) Religionsakten: Kps. VI, II.

3) *ibid.*

4) Religionsakten: Kps. VI, II. Über v. Diest siehe Annalen:
Heft 70, S. 1 ff.

5) *ibid.* vom 18. und 26. Februar 1750. Rp. 197, 136.

6) Es wird auch nachdrücklich auf die Reichskonstitutionen hin-
gewiesen, wonach der freie Handel überall gewährleistet sei.

Dem Rate war die neue Wendung der Frage sicherlich sehr unbequem. Am 18. Juni verfasste er eine Antwort¹⁾, die am folgenden Tage dem preussischen Residenten eingehändigt worden ist. Der Rat lehnte die Forderungen v. Diests ab und stellte sich auf den streng rechtlichen Standpunkt. Die Protestanten hätten den in den Verordnungen stehenden Ausdruck: „Einwohner“, auf sich bezogen, „um dadurch den grossen leinenhandel mit fremden neuerlich an sich zu bringen“²⁾.

Wieweit der Rat nun in der Folge seine alte Politik wieder eingeschlagen hat, lässt sich im einzelnen nicht mehr verfolgen. Jedenfalls sind die schlimmsten Beschränkungen kaum oder nur kurze Zeit gehandhabt worden; denn 1759, am 22. Juli³⁾, brachten die protestantischen Leinengrosshändler ein Gesuch vor, welches die endgültige Abschaffung der 1749 gefassten Beschlüsse forderte⁴⁾. Der Rat wies die Eingabe nicht direkt ab, sondern verordnete, sie möchten ihre Wünsche spezifizieren⁵⁾, dann solle darüber beschlossen werden. Ausser Noel, der auch 1749 die letzte Petition nicht mehr mit unterschrieben hatte, befinden sich die protestantischen Leinenhändler noch alle in Köln; sie würden während der zehn Jahre, die seit der Neuordnung des Leinenhandels verflossen waren, längst ausgewandert sein, wie ihre Glaubensgenossen im Jahre 1714, wenn die Verordnungen wirklich strenge dem Gesetze vom 20. Dezember 1659 nach durchgeführt worden wären.

Wir dürfen daher bestimmt annehmen, dass die auf Ausgleich gerichtete Politik des Rates mit Erfolg bei der Arbeit gewesen ist. Allerdings ist daneben in Betracht zu ziehen, wie eminent gerade in den letzten fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts sich die

1) Rp. 197, 157 er hatte eine ausserordentliche Sitzung einberufen, auf deren Tagesordnung die Angelegenheit stand, ein Beweis für die Wichtigkeit, welche er der Sache beimass. Religionsakten: Kps. VI, II.

2) Rp. 197, 158.

3) Religionsakten: Kps. VI, II. Rp. 206, 131.

4) Religionsakten: Kps. VI, II.

5) Dagegen haben sich die katholischen Grosshändler der Leinenbranche gewandt, es waren: Wilhelm Richter, Johann Adam Eichen, Michael Anno Cremer, Paulus Elsen, Johannes Krakamp, Nicolaus Cunibert, Johann Stephan Kalberg, Ww. Ferrenholtz, Johann Peter Ferrenholtz, Jean Sigismund Baum; das sind zehn, ihnen stehen vier, standen fünf protestantische Leinenhändler gegenüber! Religionsakten: Kps. VI, II und Rp. 206, 144.

Anschauungen auf dem Gebiete des religiösen Lebens, des Verhältnisses der Konfessionen zueinander, geändert hatten. Wir meinen die Epoche der Aufklärung, die zwar in den katholischen Landes- teilen nur langsam und unter grossen Hindernissen hat Boden fassen können. Diese Bewegung hat in Köln nur die höheren sozialen Schichten teilweise zu erfassen vermocht, aber hier auch wohl um so energischer; das Volk ist jedenfalls ganz unberührt davon geblieben¹⁾.

Der Politik des Rates kam diese geistige Bewegung entgegen und zahlreiche Bürger, namentlich die den eben charakterisierten Schichten angehörenden Ratsherren sind davon berührt worden. Dass vor allen die Protestanten, die den höheren sozialen Kreisen zum weit überwiegenden Teile zuzuzählen sind, sich in die neuen Ideen eingelebt haben, dürfen wir annehmen. Jedenfalls ist der geistige Umschwung in Köln seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht zu verkennen. Nur so erklären sich die in den achtziger Jahren überall einsetzenden Bestrebungen, denen schliesslich durch Einführung des öffentlichen protestantischen Gottesdienstes die Krone aufgesetzt werden sollte.

Für den, der mit den Beziehungen zwischen der Kölner Bürgerschaft und den Protestanten nur einigermaßen vertraut ist, bedeutet es einen ungeheuerlichen Akt, wenn der uns bekannte Friedrich Wilhelm Bemberg am 17. August 1785 an den Rat ein Gesuch einreichen durfte, es möge das „im vorigen Jahrhundert herausgekommene verbot kraft wessen kein unkatholischer an dem eigentum, deren in hiesiger stadt gelegenen häusern und grundstücken in denen schreinen angeschrieben werden soll“, aufgehoben werden²⁾.

Das Gesuch ist recht geschickt abgefasst indem es, auf die Geldbedürftigkeit des Rates Rücksicht nehmend, meint, dadurch würden dem Stadsäckel reiche Einnahmen zufließen, ausserdem sei er, Bemberg, dann nicht gezwungen, „durch die bekannten umwege der häuser sich zu versichern“³⁾. Er weist dann nach, wie die bisher geübte Schreinspraxis, die den Protestanten doch

1) Justus Hashagen: Das Rheinland und die französische Herrschaft. Bonn 1908. S. 111, 119 namentlich 129 ff.

2) Rp. 232, 189. Er hatte das auf der Brücke gelegene Hack'sche Haus gekauft. Religionsakten: Kps. VI, II.

3) *ibid.*

Häuser zu besitzen ermöglichte, freilich auf Schleichwegen, den Einnahmen der Stadt grossen Schaden bringe, die Aufhebung des Edikts werde reiche Protestanten anziehen, die, wie er selbst „der öffentlichen kassa mehrere hundert reichstaler zuführe“¹⁾, grosse Mittel in der Hand hätten. Weiter möge das Gesetz „dem geist der damaligen zeiten vollends angemessen“ gewesen sein, nun aber besteht „zwischen den damaligen und den jetzigen zeiten in rücksicht der religionsduldung ein grosser unterschied, und man hat mit den trefflichsten wirkungen das allgemeine toleranzsystem fast allenthalben eingeführt“²⁾.

Darauf hat der Rat — nach langem Überlegen — am 3. April³⁾, nachdem Bemberg am 29. März 1786⁴⁾ noch einmal petitioniert hatte, Antwort gegeben. Der Rat weist keineswegs mit Entrüstung den Antrag zurück; man sieht vielmehr, wie ein bedeutender Teil seiner Mitglieder von den Ideen der Aufklärung beeinflusst ist; denn es heisst, die Sache sei „noch zur zeit in dem geleis nicht, dass es so platterdings sich billigen lasse“⁵⁾, darum habe sein Gesuch, „wegen dermalen noch vorwaltenden hindernissen“ zur Zeit noch keine Aussicht auf Verwirklichung⁶⁾.

Die Stellung des Rates in dieser wichtigen Rechtsfrage ist also eine sehr laxe geworden, freilich wird er sich gehütet haben, mit seinen Anschauungen vor die Menge zu treten, die von den neuen Ideen unberührt war; und es ist lediglich die Rücksicht auf die Bürgerschaft, welche ihn zurückhält, offen mit seiner Praxis hervorzutreten; die Wendung, dass „zur zeit“ die Dinge noch nicht reif seien, weist deutlich darauf hin. Es fragt sich, ob der Senat auf die Dauer den Mut finden würde, ganz offen mit seinen Bestrebungen hervorzutreten. Dass er ihn nicht

1) Religionsakten: Kps. VI, II.

2) *ibid.*

3) Rp. 233, 59.

4) *ibid.* 233, 54.

5) Rp. 233, 59.

6) Von hohem Interesse ist das oben erwähnte Gesuch des Petenten vom 29. März 1786. Es zeigt sich der starke Rückgang Kölns. Das damalige Gesetz, so bemerkt Bemberg, sei gemacht worden, als in Köln noch eine beträchtliche Volksmenge sass: „ein jeder der nur unsere jetzige verfassung der oberfläche nach kennt, wird zu beurteilen im stande sein, dass der fall dermalen aufhöre, und dass eine menge alter gebäude und plätze zum erbauen offen stehen“. Religionsakten: Kps. VI, II.

gefunden hätte, dürfen wir nach seiner Stellungnahme in all diesen Fragen als sicher annehmen: jedenfalls haben die Ereignisse den Kölner Magistrat überholt: es trat an ihn die Notwendigkeit heran, sich offen zu erklären. Das war am 28. November 1787¹⁾.

An diesem Tage hatten die vereinigten Gemeinden der Reformierten und der Augsbургischen Konfession ein Gesuch eingereicht, worin sie um Errichtung eines „stillen bet., schul- und predigerhauses in hiesiger reichsstadt“ baten²⁾. Der Magistrat gab dem Gesuche seine Genehmigung „durch die mehrheit“. Aber vorsichtig wie er war, überliess er die Sache zunächst der Kommission und dekretierte „die hiebei vorkommenden gespräche überhaupt hahl und verschwiegen zu halten“³⁾.

Die Schlusswendung kennzeichnet den Rat; er hatte noch immer keinen Mut, offen hervorzutreten: die Bemerkung „durch die mehrheit“ lässt vermuten, dass eine Debatte gegen eine Minderheit vorhergegangen ist, über die wir aber nichts Positives erfahren. Man sieht aber, dass jetzt die aufgeklärten Elemente, deren Einfluss sich bereits in der Stellung zu Bembergs Gesuch kundgibt, die Mehrheit haben; es war, wie sich zeigen wird, eine schwache Mehrheit.

Die noch erhaltene Bittschrift verdient eine eingehendere Betrachtung zumal sie in der Literatur nicht bekannt zu sein scheint. Die Petenten begründen ihr Gesuch mit dem Geiste höherer Duldung, der jetzt allenthalben herrsche, sie bedauern, fern von Köln dem Gottesdienst beiwohnen und ihre Kinder zum Religionsunterricht ins Pfälzische und Preussische „in die kost“ geben zu müssen, was für sie selbst „und mittelbarer weise auch für das hiesige gemeine wesen überhaupt nachteilige“⁴⁾ Folgen habe. Aber nun sei der Augenblick gekommen, wo man mit den alten Vorurteilen brechen müsse; denn die Zeiten seien andere geworden; weiter sei zu bedenken, dass gerade jetzt die Sache „dem allgemeinen wesen erträglich und für dasselbe von unschätzbaren nutzen sei“, weil die holländische Regierung gegen ihre eigenen

1) Rp. 234, 273.

2) *ibid.* Die Namen der Unterzeichner teilt Rebensburg, Köln 1894, mit. S. 33.

3) *ibid.* Die Angabe bei Rebensburg S. 30, dass die Protestanten schon am 5. Juli 1786 das Gesuch eingereicht hätten, ist unrichtig.

4) Religionsakten: Kps. VI, III, 1.

Bürger wüte und sie zwingt, das Vaterland zu verlassen¹⁾. Diese Leute würden, falls ihnen freie Religionsübung in Aussicht gestellt werde, in hellen Scharen sich nach Köln wenden, „zum nicht geringen verdross unserer nachbarn, die gern selbst solche acquisitionen machen möchten“²⁾. Diese Emigranten würden „durch ihre industrie und ihr vermögen neues leben, und vermehrte schwungkraft der öffentlichen gewerbsamkeit geben“³⁾. Als Beispiel wird Frankfurt genannt „unsere nebenbuhlerin“, die längst auch anderen Religionen Bethäuser gestattet habe, um Einwanderer an sich zu ziehen. Endlich sei noch zu bedenken, welch grosse Summen der Rat dem Ärarium aus dem Schulwesen zuführen könne: gering angeschlagen gingen jährlich 5000 Reichstaler aus Köln heraus, welche Summe die Kölner Protestanten für auswärtigen Schul- und Erziehungsunterricht ihrer Kinder auslegten.

Man sieht, dass vorwiegend wirtschaftliche Erwägungen es sind, mit denen die Protestanten beim Rate durchzudringen suchten. Die Prinzipienfragen werden kaum berührt, oder in einen Schwall von Phrasen begraben. Die Bittschrift wirft ein denkbar schlechtes Licht auf die Prinzipientreue des Senates oder seiner Mehrheit; es ist eine Halbheit, ein Schwanken, ohne alle Kraft. So recht ein lebendiger Ausdruck jener Epigonzeit, die das Recht, selbständig zu regieren, endgültig verwirkt hatte.

Wir stehen damit vor der Behandlung einer Tatsache, die durchaus bekannt ist, und auch in der Literatur Berücksichtigung gefunden hat⁴⁾. Wenn hier der Versuch einer Neudarstellung gemacht wird, so möchte sich der Verfasser entschuldigen. Ich glaubte die Frage noch einmal aufrollen zu dürfen, weil ich mit andern Gesichtspunkten an die Geschichte des Kölner Protestantismus als das bisher der Fall war, herangetreten bin. So hoffe ich die Sache hie und da mit neuen Streiflichtern beleuchten zu können. Endlich aber soll hier unter ausgiebigster Benutzung des ziemlich

1) Siehe: K. Th. Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Grossen bis zur Auflösung des alten Reiches. I. Stuttgart 1899. S. 130 ff.

2) Religionsakten: Kps. VI, III.

3) *ibid.* Noch schärfer vielleicht betont das wirtschaftliche Interesse ein Schreiben vom 17. Dezember 1787. Religionsakten, Kps. VI, III.

4) Am besten bei A. H. Rebensburg und v. Mering-Reischert, Geschichte der Stadt Köln. Köln 1840. Bd. IV, S. 152 ff.

reichen und vollständigen Materials, das die Arbeiten, welche denselben Vorgang streifen, nicht vollständig¹⁾ herangezogen, die Frage noch einmal zur Darstellung gebracht werden.

Den Rat und seine Politik kennzeichnet eine ungemeine Hast; es mochte das Neue sein, das ihn hierzu veranlasste, sicher aber fürchtete er auch die Masse. Am 30. November erhielt er den Dank der Gemeinden, der überschwänglich, ganz im Geiste jener tränenreichen Zeit gehalten ist²⁾.

Die mit der Angelegenheit betraute Kommission begab sich sogleich an die Arbeit³⁾. Die von der Gemeinde vorgelegten Pläne wurden eingehend geprüft. Danach war die Errichtung eines gemeinschaftlichen Bethauses gedacht, daneben sollten zwei Prediger-, zwei Schulhäuser und eine Küsterwohnung erbaut werden. Dem Rate wurden die weitgehendsten Rechte eingeräumt; die protestantischen Pfarrer mussten ihm präsentiert werden, eine eigene Religionskommission, gewählt aus Ratsmitgliedern, gab Recht, von den Klassen und Synoden⁴⁾ emanzipierten sich die Gemeinden, Stol- und Kopulationsgebühren wurden an die katholischen Pfarrer, in deren Kirchspielen die Protestanten wohnten, weiter bezahlt. Die Kommission⁵⁾, welche aus erklärten Freunden des Projekts zusammengesetzt war, hat rasch und gründlich gearbeitet; fieberhaft unterstützt von den Gemeinden, denen alles darauf ankam, möglichst schnell die Frage zu erledigen. Schreiben gingen ab nach Wien und Bonn⁶⁾.

Gleichzeitig hatte sich der Maurermeister Schunck bereit erklärt, sein in der Hosengasse gelegenes Haus zu verkaufen; die Gemeinde gedachte auch die beiden anliegenden Häuser in der Sternen- und Blindgasse zu erwerben, so dass die Platzfrage auf

1) So z. B. Rebensburg a. a. O., dem der Vorgang nur einer unter vielen bedeutete, dem Zweck der Festschrift entsprechend. Dasselbe gilt für Mering a. a. O., dem freilich Akten vorgelegen haben, die anscheinend untergegangen sind. Auf dem städtischen Archive habe ich sie nicht auftreiben können.

2) Bei Rebensburg: S. 32.

3) Rp. 234, 275 und Rp. *ibid.* 278.

4) Denen sie bis jetzt unterstellt waren.

5) Syndikus Wilmes, Fiskalrichter Klespé, Weinmeister Boure.

6) Religionsakten: Kps. VI. III. Der Kurfürst hatte nicht nur zustimmend geantwortet, sondern gefragt, ob sie auch mit der Stellung des katholischen Klerus der Stadt zu den Gemeinden zufrieden seien.

das glücklichste gelöst war, Mitte Dezember übernahm dann der Rat zu 8⁰/₀ die Häuser¹⁾, nachdem die Kommission bemerkt hatte, dass es sich um eine „ganz annehmliche erwerbung“ handle „und ganz offenbar eine solche, die jenen kein eigentumsrecht einräumt, und demnach dem aerario sehr ergiebig ist“. Aber gleichzeitig glaubten die Mitglieder der Kommission doch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass die weitere Entwicklung sich wohl nicht so glatt vollziehen werde und rieten, einen Ausschuss zu ernennen, der mit den Rechtsfragen, sowie den causis ecclesiasticis sich beschäftige²⁾. Das war am 19. Dezember; damals hatten bereits die Mächte, welche dem Rate entgegentreten sollten, ihre Kräfte entfaltet und sich in scharfen Protesten gegen das Unterfangen des Rates erklärt.

Die erste Aktion setzt bereits am 3. Dezember ein³⁾, vermutlich gleich, nachdem die Kunde von dem unerhörten Ereignis zu den Ohren der Bürgerschaft gedrungen war. Sie geht von der „bürgerlichen deputatschaft“, d. h. der Vertretung der Bürgerschaft aus, jenen Kreisen, in denen die energischen Gegner der Protestanten sassen.

Die Eingabe beklagt aufs heftigste, dass eine „sogenannte aufgeklärte vernunft“⁴⁾, Köln seiner schönsten Zierde⁵⁾ berauben wolle; doch das sei Nebensache. Viel wichtiger wäre, dass elementare Rechte der gesamten Bürgerschaft verletzt seien, es werde keine katholische Kirche errichtet, ohne dass man die Bürger um ihr Votum angehe, und in einer so strittigen Sache wage es der Rat, Schritte zu tun, ohne die Zustimmung des Volkes. Das widerstreite den Gesetzesbestimmungen des Transfixbriefes, deshalb lege die Deputatschaft feierlichen Protest ein⁶⁾.

1) Eigentum an Grund und Boden konnte der Nichtkatholik in Köln nicht innehaben, deshalb übernahm der Senat nominell den Besitz.

2) Religionsakten: Kps. VI, III. Diese Kommission wurde dann in der Tat noch am selben Tage ernannt; Mitglieder derselben sind diejenigen, welche auch mit den Protestanten zu verhandeln hatten s. o.

3) Religionsakten: Kps. VI, III und Rp. 234, 277, 289.

4) Religionsakten: Kps. VI, III.

5) Gemeint ist wohl, dass die Stadt allen religiösen Neuerungen gegenüber immer eine schroff ablehnende Haltung eingenommen hatte.

6) Unterzeichnet haben: Andreas Geist und Johann Wilhelm Mittel. Das Schreiben verfehlt auch nicht, darauf aufmerksam zu machen, dass nur eine kleine Mehrheit jenen den Reformierten freundlichen Beschluss

Trotzdem besass der Rat die Kühnheit, den Gegensatz der gesamten Bürgerschaft¹⁾ zu verachten und an den Kaiser ein Reskript abzuschicken, worin um Konfirmation des Beschlusses vom

gefasst habe. Das war also trotz der Heimlichkeiten der Ratsmajorität bereits bekannt. Ausnahmsweise sei hier gleichzeitig ein in rhythmischer Prosa abgefasstes Gedicht vollständig mitgeteilt, weil es die Motive der Ratsmehrheit bei ihrem so überraschenden Entschluss nach der Volksmeinung klar enthält. Es lautet:

Weh der Stadt, dessen Richter Kinder sind:
 wo ist die Vernunft der Bürgermeister und des Rats doch gewesen,
 dass sie den Calvinisch-Reformierten gestattet haben,
 ein Schwärmerhaus für ihren Abgott aufzubauen.
 Die Absicht ist die Auflebung des Handels und das zeitliche Interesse.
 Die Bürgermeister und Rat müssen wohl nicht mehr
 an die vergangenen betäubten Zeiten gedacht haben,
 allwo diese Feinde der Katholischen so viele Streiche angefangen haben.
 Doch die dachten an das Geld und dafür verkaufen sie, so zu sagen,
 die Freiheit der Stadt! — Das Beste der Religion war
 bei ihnen kein Bedenken, sondern die Beutelschmierereien.
 Lass Calvin dem Petrus auf dem Kopf tanzen, wann wir nur
 Geld bekommen, lass die Ketzer die römische Religion,
 deren Sakramente und heilige Kirchengebräuche
 spotten, verlachen, es gilt gleich, wir sehen für das Geld
 durch die Finger: lass die sonst heilige Stadt Köln einstens ein
 Schwarmnest der Ketzer werden und unter dem
 Satansjoch der Reformierten schmachten müssen; wenn
 wir nur Geld sehen, wenn die Calvinischen Kaufleute
 unsere bei ihnen gemachte Schuld — aus ihren Büchern
 austreichen^{a)}, so muss wohl der Rat gedacht haben —
 an die bösen Folgen, welche daraus entstehen werden,
 ist nicht gedacht worden — oh Kinder, welche auch zu
 allem ja sagen, es ist gut, oder es wird böse — oh heilige
 Stadt Köln, sehe deine jetzige Obrigkeit und denke an
 die Obrigkeit in den Jahren 1614^{b)} und sehe den Unterschied;
 wenn man die heimliche Feindschaft der Ketzer nicht
 kennt und wenn man die Freiheit der Stadt Köln
 nicht wüsste, so müsste man schweigen, oh Bürgermeister!

1) Die Eingabe des Senates spricht freilich nur von „einigen widerstrebenden Bürgern“.

a) Ein alter Vorwurf! Dass Ratsherren an den Handelsbeziehungen der Protestanten Anteil hatten und ihnen so doppelt verpflichtet waren, halte ich übrigens keineswegs für ausgeschlossen.

b) Siehe: Annalen, Heft 85, S. 11. Vielleicht irrt aber der Verfasser und meint 1714!

28. November gebeten wurde¹⁾. Die Verfasser dieses Schreibens zeigen sich mit den Redewendungen der Aufklärungsepoche wohl vertraut; in blumenreichem Stil fliessen sie über von Duldung und Toleranz: ein phrasenhaftes Schriftstück, voll phantastischer Pläne, welches die Realität der Tatsachen in unverständlicher Weise verkennt; ohne Verständnis für die Volksseele und ihre Regungen glauben die Urheber des Schreibens an einen leichten Sieg ihrer eigenen, damals in Köln ganz unvolkstümlichen Ideen. Die so wichtige Rechtsfrage, ob dem Rate überhaupt die Kompetenz zustehe, allein zu entscheiden, wird am Schluss leicht gestreift, um so breiter und behaglicher wird dafür ausgemalt, wie enorm der Handel Kölns, nach Durchsetzung des Mehrheitskonklusums, steigen werde.

Wie völlig vereinsamt der Senat mit seinem Beschluss stand, kam in der ersten Hälfte des Monats Dezember zum Ausdruck. Die Mächte des Widerstandes regten sich jetzt von allen Seiten. Am 10. Dezember überreichte der Kameral-Notar Windeck ein Schreiben des Kurfürsten Maximilian Franz, worin er „aus öffentlichen zeitungsbültern“ informiert, auf das schärfste protestiert. Der Kurfürst betont allerdings lediglich die Rechtsfrage und meint, dass der Rat ohne sein, d. i. des Kurfürsten, Vorwissen zu diesem Schritte nicht berechtigt gewesen sei; prinzipiell scheint Maximilian Franz nicht abgeneigt gewesen zu sein; denn er gehörte zu den Förderern der Aufklärung²⁾.

Um so energischer lehnte der Bannerrat am 26. Dezember die Neuerung ab³⁾. Der Entschluss des Magistrates befinde sich in „entsetzlichem abstand von der alten observanz, von jener observanz, für welche unsere rechtschaffeneu vofahren alles aufgeopfert haben“⁴⁾. Im übrigen gehört diese Petition in Ton und Haltung zu den würdigsten Eingaben. Sie ist einfach und sachlich gehalten, betont das ideelle und namentlich auch das rechtliche

1) Datiert vom 5. Dezember; Religionsakten: VI, III. Rp. 234, 284.

2) Über ihn: F. E. v. Mering, Geschichte der vier letzten Kurfürsten von Köln, Köln 1847. S. 107 ff. Nach Merings Darstellung hat er den Protestanten erlaubt, in einem Schiffe auf dem Strom, Schule zu halten. Das konnte der Rat nicht hindern, weil das Stromgerechtam dem Kurfürsten gehörte. Das Schiff hat dort bis 1794 gelegen. Mering, a. a. O. S. 118.

3) Religionsakten: Kps. VI, III und Rp. 235, 1.

4) *ibid.*

Element mit grosser Belesenheit; der Stil der Petition ist ruhig und vornehm¹⁾.

Es mag immerhin befremdlich erscheinen, dass aller Widerstand mit Ausnahme der Einsprache des Kurfürsten von Köln, von Laien ausgeht, obgleich die eminent kirchliche und religiöse Seite der Angelegenheit doch auch den Klerus der Stadt namentlich auf das höchste interessieren musste. Aber von diesem gehen erst am 9. Januar 1788 Proteste ein; die Protestierenden sind der Clerus primarius et secundarius, sodann das Pastoralkollegium der Stadt. Das gleichzeitige, geschlossene Vorgehen lässt annehmen, dass es sich um einen abgesprochenen Akt handelt. Die Protestschreiben sind in ihrer Struktur verschieden und doch wieder gleich. Naturgemäss findet das politische Moment nur geringe Berücksichtigung, um so schärfer wird das Vorgehen der Ratsmehrheit vom religiösen Standpunkt aus angegriffen und verurteilt. Bei dem Pastoralklerus geschieht es mehr im Tone väterlichen Ermahnens mit Hinweis auf den alten Brauch, auf die alten, geheiligten Traditionen. Die Obrigkeit dürfe um zeitlicher Vorteile willen, um die Einkünfte des „aerarium“ zu vermehren, nicht ihre Prinzipien fahren lassen²⁾. Es fehlt dann zum Schlusse nicht der Hinweis, dass der Senat unbeschadet seiner Rechte als selbständige politische Körperschaft in Religionsangelegenheiten der erzbischöflichen Jurisdiktion unterworfen sei, mithin ohne deren Mitwirken in dieser Frage überhaupt nicht vorgehen könne. Man sieht, dass die Petenten in der Tat „ohne schmeichelei, rein von der brust geredet haben“³⁾.

Weit schärfer in Ton und Darlegung ist das am selben Tage dem Rate eingereichte pro memoria des clerus primarius et secundarius⁴⁾. Befremdung habe der Entschluss in der Stadt wie im ganzen Erzstift hervorgerufen. Der Erzbischof habe protestieren lassen nicht nur, weil er seine Diözesanrechte verletzt sehe, worauf

1) Unterzeichnet haben: Johann Konrad Busch, Johann Wilhelm Lohkamp „beide meister zur bank“. *ibid.*

2) Religionsakten: Kps. VI, III. Unterzeichnet haben die Pfarrrer von St. Kunibert, Maria in Lyskirchen, St. Lupus.

3) *ibid.* Für das Pastoralkollegium ist das Schriftstück scharf genug; denn es stand dem Rate keineswegs völlig unabhängig gegenüber.

4) Religionsakten: Kps. VI, III und Rp. 235, 7. Die Bittschrift haben *ex mandato* unterzeichnet: J. G. Joppen, des Kapitels consiliaris et secretarius, und J. M. Meyer, cleri secundarii secretarius.

die Protestanten lediglich seinen Protest schieben, sondern auch aus prinzipiellen Gründen¹⁾. Es wird dann näher ausgeführt, dass dem Senate das Recht allein vorzugehen fehle; schon habe die Bürgerschaft sich energisch gegen die Rechtsverletzung des Rates gewehrt. Aber eine viel grössere Gefahr bedeute es für die Stadt, wenn das protestantische Element nun noch stärker werde. Es werde zunächst den katholischen Kauf- und Handelsleuten „den besten zweig ihrer nahrung weg-reissen und bald in allen stücken die oberhand gewinnen“, die weitere Folge werde sein, dass es im Rate Sitz und Stimme erhalte, um endlich „die ganze verfassung dieser stadt umzukehren“²⁾.

Der Magistrat suchte sich auf seine Weise gegen den kombinierten Angriff des Klerus zu verteidigen. Die Gesuche zu ignorieren, wie es am bequemsten gewesen wäre und wie das zweifellos angeregt worden ist³⁾, ging nicht an. Er musste seine Verteidigung selbst übernehmen; das geschah in einem pro memoria vom 18. Januar 1788⁴⁾. Dieses ist nicht ungeschickt abgefasst, hält sich von leeren Phrasen ziemlich frei und behält den Kern der Sache im Auge. Die Verfasser sind mit den Aufklärungsideen wohl vertraut. Energisch wird die Einmischung des Klerus in weltliche Dinge zurückgewiesen. Der Senat tue nur das, wozu sich die Erzbischöfe von Salzburg⁵⁾, Mainz⁶⁾ und Trier⁷⁾ längst verstanden hätten; die Eröffnung des Gotteshauses bedeute keine Gefahr für den Glauben, vielmehr sei solche Milde geeignet, Protestanten in den Schooss der Kirche zurückzuführen. Früher seien die beiden grossen christlichen Konfessionen allerdings auf

1) Diese Behauptung wird sich ernstlich kaum verteidigen lassen; wir dürfen nach der ganzen Haltung Maximilian Franz' in dieser Sache annehmen, dass er, was die rein kirchliche Seite anlangt, dem Entschluss des Magistrates durchaus sympathisch gegenüberstand.

2) *ibid.*

3) Rp. 235, 7.

4) Rp. 235, 13 und Religionsakten: Kps. VI, III.

5) Siehe: Österreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. v. Adam Wolf (Onckens Weltgeschichte in Einzeldarstellungen) S. 252.

6) Siehe: K. Th. Heigel a. a. O. S. 99 f.

7) Siehe: J. Marx: Geschichte des Erzstiftes Trier. Trier 1858 ff. Bd. V, Abt. III. S. 41 ff. Doch gehörte Clemens Wenzeslaus sonst, von einigen Schwankungen freilich abgesehen, keineswegs den Aufklärern an, so dass wir die Richtigkeit der Behauptung bezweifeln dürfen.

gegenseitige Vernichtung bedacht gewesen, das sei anders geworden, man denke heute freier darüber, und dieser geistigen Strömung habe sich der Rat angeschlossen. Noch keinem Staate habe die Religionsfreiheit Schaden gebracht, und der Klerus solle sich nicht beklagen, da die iura stolae nur sein Einkommen vermehren würden. Der Schluss, der bis dahin recht sachlich geführten Verteidigung, artet dann freilich in eine Lektion für den Klerus aus, er möge eifrig in der Erfüllung seiner Pflichten sein, eine Mahnung, die nur humoristisch wirken kann und den guten Eindruck des sonst sachlich geführten pro memoria zu verwischen geeignet ist.

Mit dem Kurfürsten sich auseinanderzusetzen, schien dem Senate eine Sache von besonderer Wichtigkeit zu sein, deshalb ordnete er am 18. Januar den Notar Moers nach Bonn ab, um dort mündlich die strittigen Punkte zu erledigen¹⁾.

Die Antwort an das Pastoralkollegium erfolgte etwas später — nachdem dieses am 21. Januar eine zweite Petition eingereicht hatte²⁾ — nämlich am 25. Januar³⁾. Es wäre höchst interessant, den Verfasser dieser Antwort, wenn es möglich wäre, festzustellen. Er muss den am stärksten von der Aufklärung berührten Kreisen angehört haben, in deren Ton und Redewendungen das Werk gehalten ist. Es fehlt nicht der Wunsch und die Hoffnung, dass „sich belobtes kollegium beim hellen licht verschwundener finsterner vorurteile reinere begriffe machen werde, die allenfalls bei der lieben bürgerschaft obwaltenden zweifel zu heben, denen irrenden religionsverwandten weiters durch sein exemplarisches betragen und unverfälschte lehre vorleuchten“⁴⁾.

Unterdessen war aus Wien die Bestätigung des Ratskonklusums eingetroffen⁵⁾. Am 17. Januar dort aufgegeben, hielt es die Gemeindevertreter bereits am 24. in den Händen⁶⁾. Für die

1) Religionsakten: Kps. VI, III. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist für uns ohne Interesse.

2) *ibid.* Rp. 235, 14.

3) Rp. 235, 18 und Religionsakten: Kps. VI, III.

4) *ibid.*

5) Die Stellungnahme Joseph II. ist nicht verwunderlich. Siehe: Adam Wolf a. a. O. S. 248 ff.

6) *ibid.* und Rp. 235, 18. Über die Lage der Dinge in Wien ist der Rat durch seinen Vertreter von Klerff immer schnell und gut unterrichtet; die Anschauungen dieses Mannes bewegen sich ebenfalls durch-

Gemeinden bedeutete das kaiserliche Schreiben jubelnde Freude; ideell waren sie am Ziele uralter Wünsche. Um so weniger durfte der Rat sich über den reellen Wert jenes kaiserlichen Dokumentes Täuschungen hingeben. Ihm musste gerade in jenen Tagen klar werden, wie allein er nicht nur in der Stadt mit seinem Mehrheitsbeschluss stand, sondern mit wie befremdenden Staunen das ganze katholische Rheinland seinem Tun zuschaute. Es mag damals der Abfall in den Reihen der Mehrheit eingetreten sein, die sich in ihrer unvolkstümlichen Isolierung unbehaglich fühlte. Der Mut, mit dem der Magistrat bisher seine Meinung öffentlich vertreten hatte — eine ungewohnte Erscheinung — ist in jenen Tagen bereits stark ins Wanken geraten¹⁾. Um so energischer drängte jetzt das Laienelement, das etwas in den Hintergrund getreten war, vor. Namentlich seit die kaiserliche Erlaubnis eingetroffen war; sie strengte die Kräfte der Widerstrebenden auf das äusserste an. Jedenfalls war es klar, dass, um vorwärts zu kommen, lediglich die Rechtsfrage angeschnitten werden musste: Steht dem Rate in dieser Sache die alleinige Kompetenz ohne die Bürgerschaft zu, oder nicht? Der Senat war offenbar der Ansicht, dass ihm das Recht allein zu entscheiden durchaus zukomme, das aber bestritt die Bürgerschaft, voran Bannerrat und Deputatschaft²⁾. Sie wiesen darauf hin, dass das kaiserliche Schreiben die Erlaubnis gegeben habe, falls die Rechte dritter nicht verletzt würden, letzteres aber sei der Fall³⁾.

Es hat sich in jenen Tagen eine ungeheure Erregung⁴⁾ der
aus in den Geleisen der Aufklärung; im übrigen lacht und weint er mit dem Rate. Das Original der Urkunde befindet sich noch heute wohl erhalten im Evangelischen Gemeindearchiv in Köln.

1) Rp. 235, 35. Das zeigt sich schon daran, dass alle weiteren Verhandlungen mit den Gemeinden völlig stocken; der Rat ist unsicher geworden.

2) Das sind die Vertreter der Zünfte und des Bürgertums.

3) Religionsakten: Kps. VI, III.

4) Aus diesen Tagen muss ein noch erhaltener Anschlag stammen, der wohl in zahlreichen Exemplaren überall verbreitet worden ist, er lautet:

Unparteiliches rechtgutachten über das denen protestantischen sektierern gegebene vollmachtsdekret ein götzenhaus errichten zu dürfen Wie kann der kaiser in einer stadt — wie Köln ist und wo er kein ius dominativum hat — ein wider die rechte und freiheiten der stadt und dessen bürgerschaft streitendes vollmachts-

gesamten Bürgerschaft bemächtigt. Der Rat musste sich vor dem äussersten hüten und auf das Äusserste gefasst machen. Es war klar, dass, falls die Bürgerschaft das Recht mitzusprechen erhielt, also ihre Vertretung, die sog. 44er¹⁾ in den Rat berufen wurden, die Sache der Protestanten verloren war, man würde dann den Entschluss vom 28. November 1787 annulliert und kassiert haben²⁾. Aber die Minderheit, welche im Jahre vorher den weittragenden Entschluss nicht hatte verhindern können, sah sich nun von allen Seiten auf das kräftigste unterstützt. Wir dürfen annehmen, dass alle Schwankenden und die Furchtsamen im Senate sich ihr angeschlossen haben. Diese fühlten sich allmählich stark genug, um im Rate selbst vorzugehen. Am 18. Februar brachten sie die Anfrage ein, ob die Bürgerschaft das Recht habe mitzustimmen oder nicht³⁾. Falls die Frage bejaht wurde, sollten die 44er berufen werden. Die Mehrheit vom 28. November durfte erwarten, dass bei der so schroff geänderten Lage schon der Antrag, falls

dekret ergehen lassen? Oder will der kaiser auch in dem katholischen Köln die ketzerische toleranz eingeführt wissen? Man hat noch nie gute fruchten aus solcher duldung herfürwachsen gesehen: zwar hat dieser vollmachtsbrief 2000 kronen gekostet, um den kalvinsteufel recht loslassen zu können, und was der afterbürgermeister mit seinen sauberen schein-katholischen ratsherren eingesamlet haben, macht diese sache noch verdächtiger, indem sie nicht aus gründen, welche der katholischen kirche angemessen seien, sondern aus gewicht, welches die beutel spicket, eigene verräter ihrer selbst und ihrer rechte geworden zu sein scheinen. Doch diejenigen, welche noch auf ihre katholische religion stolz sind, und denen das wohl des katholischen Köln am herzen liegt, werden auf das kaiserliche dekret, — wenn selbiges nicht falsch ist, — keine rüchtsicht nehmen, sondern sich zu widersetzen mit allem ernst fortfahren, wenn schon der kalvinische schwarmteufel vermeinte zu beisten; das kaiserliche dekret findet hier kein platz, indem selbiges éenen privilegien und kölnischen deduktionen zuwider läuft. — Bürger! tretet der schlange auf den kopf!

1) Das verfassungsmässige Organ der Bürgerschaft, das nach den Verordnungen des Transfixbriefes in wichtigen Fällen das Recht hatte, mitzustimmen, waren die sogenannten 44er, welche aus der Wall der 22 Gaffeln hervorgegangen waren.

2) Rp. 236, 18.

3) Geht man auf die Bestimmungen des Transfixbriefes zurück, so ist die Rechtslage ganz klar: der Rat hatte nicht das Recht, in einer so wichtigen Sache allein zu entscheiden.

er durchging, die völlige Niederlage bedeutete. Sie widerstrebten deshalb, suchten die Sache hinzuziehen, aber ohne Erfolg; die Mehrheit vom 28. November sollte rasch zur Minderheit werden. Die Katastrophe ist rapide eingetreten.

In den ersten Tagen des Monats März kam die Sache zur Entscheidung.

Von höchstem Interesse ist bei diesen Verhandlungen schon der Umstand, dass ganz gegen allen bislang üblichen Brauch das Votum jedes einzelnen Rats Herrn genau zu Protokoll gegeben ist¹⁾. Auf diese Weise erhalten wir, da zum Teil sehr eingehende Vota abgegeben sind, einen Beitrag zum geistigen Denken und Fühlen der führenden Kölner Kreise aus den letzten Tagen der Reichsherrlichkeit der Stadt, der nicht ohne Bedeutung ist. Es befandeten sich innerhalb des Rates, wie wir wissen, zwei Parteien. Wir dürfen die eine kurz als Aufklärungs-, die andere als die konservative Partei bezeichnen. Es ist nicht schwer aus dem Wirrwarr der Meinungen die führenden Köpfe auf beiden Seiten zu erkennen. Zweifellos besitzt die Aufklärungspartei mehr derselben, sie setzt sich zum grösseren Teile aus Elementen zusammen, die eine tiefere geistige Ausbildung genossen hatten und gerade deshalb von den herrschenden geistigen Strömungen stärker beeinflusst waren. Auf der anderen Seite ist mehr das alt-eingesessene, konservativ gesinnte Bürgertum vertreten, das allen Neuerungen skeptisch gegenübersteht, im besonderen aber in religiösen Dingen von Aufklärungsideen völlig frei ist; hinter ihm in überwältigender Mehrheit das Bürgertum der Stadt mit seinen erhaltenden Tendenzen, das trotz der Schwerfälligkeit, mit der es diese vertritt, imponiert, weil es mit Treue, Konsequenz und Überzeugung geschieht, ohne Rücksicht auf irgend welche materiellen Vor- oder Nachteile. Als den führenden Kopf der Aufklärungspartei müssen wir den Appellationskommissar J. M. N. Dumont bezeichnen²⁾; ihm gegenüber steht auf der anderen Seite der Stimmmeister von Bianco.

Die am 10. März 1788 abgehaltene Sitzung³⁾ darf als eine Heerschau über die beiderseitigen Kräfte innerhalb des Rates be-

1) Der Rats Herr Schnickel bezeichnet das denn auch als einen Brauch, der völlig vereinzelt seit Menschengedenken dastehe. Rp. 235, 51 f.

2) Über ihn: J. Hashagen, a. a. O. S. 484 ff.

3) Rp. 235, so ff.

zeichnet werden. Die Frage ist: soll das Volk das Recht haben durch seine Vertreter mitzustimmen, oder nicht? In den scharfen Gegensatz, in welchen der Rat sich schon lange in vielen religiösen Fragen zur Bürgerschaft gesetzt hatte, und woran auch wohl zahlreiche der jetzt mit dem Bürgertum gehenden Ratsberren mit-schuldig waren, spielte natürlich noch ein anderes Moment hinein, das die Aufklärungspartei versteckt oder offen den Gegnern zum Bewusstsein bringt; dass sie nämlich Verrat am Rate üben, dessen Macht sie der Demokratie überlieferten und so sich selbst schädigten. Es ist das ein Moment, welches hier durchaus berücksichtigt werden muss, namentlich wenn man bedenkt, das zwischen Rat und Bürgerschaft schon seit Jahren Misshelligkeiten sehr ernster Art vorgekommen waren¹⁾. So geht neben rein religiösen Motiven auch ein scharfes politisches Moment einher, das zur Vertiefung des Gegensatzes nicht wenig beigetragen hat, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint die ganze Frage als eine Art Machtprobe zwischen Rat und Bürgerschaft. Zweifellos hat dieser Umstand in den Verhandlungen vom 28. November 1787 seine Rolle gespielt²⁾ und mochte damals eine Reihe von Unschlüssigen oder Neulingen der Aufklärungspartei zugeführt haben, welche ihren Ideen an sich durchaus fern gestanden haben, die aber das politische Moment gelockt hat; freilich öffentlich und ernstlich bebten diese vor Widerständen ängstlich zurück³⁾. Die verschiedensten Gründe werden laut, weshalb man sich auf die Seite dieser oder jener Partei stellt; der eine beruft sich auf seinen Eid, der andere schützt den kaiserlichen Befehl vor, andere die Verfassung der Stadt; es sind nicht die Entschiedenen, die Konsequenten. Nachdem die Vota eingesammelt sind, ergibt sich Stimmengleichheit, darauf „hat der schweigende meister zur bank das votum decisivum dahin gegeben, dass die 44er in ratsstatt nicht sollen berufen werden“⁴⁾.

Damit hatte die Bürgerpartei eine Niederlage erlitten. Die Mehrheit vom 28. November hatte noch einmal, freilich mit

1) Mering, a. a. O. Bd. IV, 143 ff.

2) Darauf weist z. B. das Votum Schnickel hin. Rp. 235, 51 f.

3) Zu diesen gehört der Ratsherr Urbach, der deshalb die Beru'ung der 44er wünscht, „damit er von seiner zunft keine vorwürfe hätte“. Rp. 235, 52.

4) Rp. 235, 55.

schwerer Mühe, gesiegt. In der Stadt selbst musste der Beschluss eine ungeheure Erregung hervorrufen. Die ohnehin auf das äusserste gereizte Bürgerschaft sah sich fortgesetzt in ihren vitalsten Interessen gekränkt. An Drohungen wird es nicht gefehlt haben, namentlich nachdem man die Namen der Gegner im Rate erfahren hatte, was bei einer so öffentlichen Angelegenheit nicht ausbleiben konnte. Aber auch die unterlegene Partei war nicht müssig; ihr hatte eine Stimme an der Mehrheit gefehlt, wohl weil der Antrag zu scharf gefasst war. Man griff zu einem Vermittlungsantrag¹⁾, der dasselbe leistete, aber harmloser aussah. Gleichzeitig wurden alle nur erreichbaren Mitglieder des Senates herangezogen²⁾. So gerüstet brachte man den Antrag ein, „es solle mit dem bau des protestantischen bethauses nicht fortgeschritten werden, es seien dann die 44er zu rate gezogen“.

Die Aufklärungspartei protestierte in ihrem Führer Dumont auf das entschiedenste³⁾; aber nun begann der Abfall in ihren Reihen. Gar mancher, der nur mit halbem Herzen gestimmt hatte, fand nun den Antrag, hinter dem er sich bergen konnte⁴⁾. Trotzdem sind noch einige unschlüssig. Aber der Sieg der Bürgerpartei war nun nicht mehr aufzuhalten. Die Abstimmung brachte dem Vermittlungsantrag die Mehrheit⁵⁾. Die Aufklärungspartei hat dann am 14. März⁶⁾ einen letzten Versuch gemacht, das Konklusum vom 12. umzustossen, indem sie es als ungesetzlich bezeichnete, ein von der Mehrheit gefasstes Dekret zu kassieren,

1) Die Sitzung fand am 12. März statt. Geschickt war auch die Einfädelung der ganzen Sache, indem gefragt wurde, ob die Ratsherren zu ihren Votums vom 10. noch etwas hinzusetzen dürften. Dafür fand sich eine Mehrheit. Jetzt wurde der Vermittlungsantrag eingebracht.

2) Es stimmen am 12. mehrere in der Partei Bianco, die am 10. nicht anwesend waren.

3) Der Fiskalrichter Klespé, einer der entschiedensten Freunde der Protestanten, sagte, „dass der magistrat sich bei der ganzen welt lächerlich mache“. Rp. 235, 56.

4) Dass die Aufklärungspartei, nachdem über den Vermittlungsantrag abgestimmt werden durfte, ihre Sache für verloren gab, geht aus den Reden ihrer leitenden Köpfe deutlich hervor, sonst würden sie z. B. nicht mit der Ungnade des Kaisers gedroht haben.

5) Rp. 235, 59. Nach meiner Zählung stimmen von 38 Ratsherren 21 dafür.

6) Rp. 235, 59 ff.

aber sie konnte ihren Antrag nicht mehr durchbringen, und gleichzeitig zeigte sich in derselben Sitzung, wie der Geist, welcher die Ratsversammlung beherrschte, nun ein anderer geworden war. Von der mit den Protestanten verhandelnden Kommission war nämlich der Vorschlag gemacht, der Plan für die Errichtung des Bethauses möchte vorgelegt, der Platz taxiert werden¹⁾. Aber die Mehrheit lehnte den Antrag der Kommission ab.

Die ganze Frage hat damit den Höhepunkt ihres Interesses überschritten. Das weitere war selbstverständlich. Dennoch ruhte man nicht, bis auch die rechtliche Seite geklärt war: ob die Vertreter der Gesamtbürgerschaft mitzusprechen hätten oder nicht. Die Meinung der Bürger wurde durch Abstimmung festgestellt. Es erklärten sich nur 23 Bürger für den Bau des Bethauses²⁾. Am 9. April³⁾ fand dann die entscheidende Ratsversammlung statt. Zur Verhandlung stand, was am 10. März als Antrag fiel, ob nämlich die 44er zu berufen seien oder nicht. Diesmal ging der Antrag durch, mit dem Zusatz, dass die 44er innerhalb 8 Tagen zu berufen seien⁴⁾. Darauf sind rasch die Vorbereitungen, die Sache zu Ende zu bringen, getroffen worden⁵⁾. Die Protestanten, welche von der ihnen befreundeten Kommission die Nachricht erhalten hatten, dass infolge eines Ratsbeschlusses alle weiteren Verhandlungen stocken müssten, haben am 16. April um Mitteilung derselben gebeten, wurden aber abschlägig beschieden⁶⁾. In ausserordentlicher Ratsversammlung wurden dann die 44er am 22. April zugelassen⁷⁾. Der Antrag lautete: Ist der Beschluss vom 28. November 1787 aufzuheben oder nicht? Im Rate ergaben sich 25 Stimmen dagegen, nur 16 dafür, worauf die 44er sich geschlossen der Ratsmehrheit angliederten, so dass der Beschluss vom 28. November mit 69 gegen 16 Stimmen zu Fall gebracht wurde. Noch einmal traten dann Rat und 44er am

1) *ibid.* 63.

2) Bericht der bürgerlichen Deputatschaft, vom 9. April 1788. Religionsakten: Kps. VI, III.

3) Rp. 235, 82 ff.

4) *ibid.* 90. Nach meiner Zählung sind 23 dafür, drei halten ihr Votum in suspenso, nur 12 erklären sich noch als unentwegte Anhänger des protestantenfreundlichen Antrags.

5) Rp. 235, 91, 92, 95.

6) Rp. 235, 96.

7) Rp. 235, 101. Mering, a. a. O. S. 154.

29. April zusammen¹⁾, um abzustimmen, ob der betr. des Bethauses nach Wien abgegangene Bericht für ungültig zu erklären sei? Vom Rat erklärten sich 29 dafür, nur 11 dagegen²⁾).

Aber die Bürgerpartei, welche nun einen vollen Sieg errungen hatte, glaubte diesen ausnützen zu müssen, um derartige Vorkommnisse für immer zu verhindern. Es ist durchaus charakteristisch für die Schärfe, zu der sich die Dinge zugespitzt hatten. Zwei Aktionen laufen einander parallel. Die eine ist die Auseinandersetzung mit dem Reichshofrat³⁾, dessen Befehlen die Bürgerschaft gegen den Rat getrotzt hatte; sie interessiert uns in diesem Zusammenhange nicht; die andere betrifft die Folgen, welche das erneute Vorgehen der Gesamtgemeinden auslöste. Es gehört eng in den Rahmen dieser Darstellung hinein.

Die Starken, Energischen und Zielbewussten hatten jetzt in Köln Oberwasser erhalten⁴⁾. Gegen sie macht sich nun das retardierende Moment der traditionellen Ratspolitik wie ein gewaltiges Schwergewicht geltend, das schliesslich doch immer wieder siegreich bleibt. So auch jetzt. Am 30. April reichte der Bannerat dem Magistrate ein Schreiben ein, das ernste Aktionen in Aussicht stellte. Es beklagt die religiöse „kaltsinnigkeit“ der Zeit, „die man doch leider an den meisten jungen leuten verspürt“, drückt dann seine Befriedigung aus über die energische Ablehnung der protestantischen Bestrebungen und meint endlich, es gebe noch „andere gegenstände, die das zeitliche wohl der hiesigen bürgerschaft betreffen und worin die hiesige protestantische beisassen denselben hinderlich sind“⁵⁾. Der Rat bestätigte

1) Rp. 235, 108 ff.

2) Von der Aufklärungspartei entfernte sich dann während den Verhandlungen noch einer, so dass ihrer nur 10 blieben. Die Bitte der Gemeinden vom 25. April, ihnen den Ratsschluss mitzutheilen, wurde von der Mehrheit abgewiesen; so waren sie offiziell im Ungewissen über ihr Schicksal. Religionsakten: Kps. VI, III. Rp. 235, 106.

3) Religionsakten: Kps. VI, III und Rp. 235, 105 ff. Die Angelegenheit hat sich bis ins folgende Jahr hingezogen. Mering, a. a. O. IV, S. 156 ff.

4) So namentlich auch im Jahre 1714. *Niederrheinische Annalen*: Heft 85, 38 ff. Charakteristisch für die zugespitzte Lage ist auch die Erneuerung des seit Jahrzehnten nicht mehr beachteten Gebotes für die Protestanten, bei Prozessionen zu streuen. Rp. 235, 129.

5) Religionsakten: Kps. VI, III. Es sollten diese Dinge unter Assistenz der 44er beraten werden.

den Empfang, lehnte aber eine Verhandlung zunächst ab, da der Bannerrat sich deutlicher erklären müsse¹⁾. Das geschah bereits am 9. Mai²⁾ und zwar in höchst revolutionärem Sinne. Danach sollte der Rat durch Gesetz gebunden werden, in Religionssachen, soweit sie die Protestanten angingen, einseitig nicht mehr zu beschliessen und zu entscheiden. Es liegt eine eigentümliche Tragik darin, dass dem Senate eins seiner vornehmsten Rechte genommen werden sollte, nun, als ihn das Abendrot einer verschwundenen Zeit umleuchtete, der er seine Existenz verdankte. Aber für das durch Jahrhunderte genährte Misstrauen, das die Ratspolitik durch ihr Schwanken und ihre Unentschlossenheit hervorgerufen hatte, ist das Verlangen bezeichnend³⁾. Aber nun, wo es sich um Autonomierechte handelte, hat der Magistrat doch energisch zusammengehalten. Er schob die Sache zunächst auf die lange Bank und traf erst am 4. Juni⁴⁾ seine Entscheidung, die bestimmt und kräftig die revolutionären Anträge des Bannerrates ablehnte. Wohl aber erklärte er sich bereit, betreffs der anderen Anträge in eine Verhandlung einzutreten⁵⁾. Freilich sind diese Bestrebungen nicht zur Tat geworden; weder für eine Eliminierung des protestantischen Elementes, noch für energische Gesetze zur Fesselung desselben fand sich im Kölner Rate eine Mehrheit. Und so hoffte der Magistrat wohl, dass die Sache, falls er nur seine alte Politik unentwegt fortsetzte, doch endlich zur Ruhe kommen werde. Denn im Prinzip hatte das Bürgertum seinen Willen erreicht, wengleich die Protestanten die ihnen von Rat und Kaiser erteilte Erlaubnis zur Errichtung eines Bethauses offiziell noch nicht fallen gelassen hatten. Aber auch das ist am 3. August 1789⁶⁾ geschehen.

1) Rp. 235, 109.

2) Rp. 235, 117 und Religionsakten: Kps. VI, III.

3) Die weiteren Vorschläge sind auf Untérdrückung aller aufklärerischen Bestrebungen gerichtet und wenden sich namentlich auch gegen den Illuminatenorden.

4) Rp. 235, 137.

5) In die zu diesem Zwecke niedergesetzte Kommission wurden die Ratsherrn Stenberg und Hellner gewählt, erklärte Gegner der Aufklärung.

6) Rp. 236, 167. An das von den Protestanten eingereichte Gesuch knüpfte sich dann noch eine heftige Debatte, weil diese darin behauptet hatten, man habe mit Gewalt gegen sie vorgehen wollen. Die bürgerliche Deputatschaft wehrt sich kräftig gegen diesen Vorwurf, der durch Verleumdung auswärtiger Blätter entstanden sei. Soweit das Material

Damit war denn freilich auch der letzte Wunsch der Bürgerschaft erfüllt und von den weiteren Erregungen, welche die Stadt infolge des immer noch nicht ausgeglichenen Streites zwischen dem Rat und den Bürgern durchzitterten, ist die Angelegenheit dann völlig vergessen worden. Wie eine plötzliche Eruption hatte sich der lang angesammelte Groll mit Heftigkeit entladen; dann war es still geworden und alles blieb beim alten. Man war seit 250 Jahren um keinen Schritt weiter gerückt und die fernere stillschweigende Duldung jener Zustände, die alle 50 Jahre eine Katastrophe auslösen mussten, konnten dem Rate eigentlich nur die Aufgabe zuweisen, durch geschicktes Lavieren und Nachgeben, diese Gefahr möglichst hinauszuschieben. Aber eine neue Zeit, mit anderen Anschauungen, anderen Zielen, hat dem alternden Rate diese Sorge abgenommen. Im Jahre 1794 rückten die Franzosen in Köln ein, eine Tatsache, die das Ende all jener Zustände bedeutete, die oben geschildert wurden¹⁾.

Zweck der vorliegenden Arbeit ist gewesen, nachzuweisen, dass die Verhältnisse, welche für das 17. Jahrhundert massgebend gewesen sind, auch im 18. noch in unverminderter Stärke geherrscht haben. War die Überlieferung für das letzte Säkulum der Reichsfreiheit Kölns auch nicht so reich, wie für das vorangehende, so zeigte sie uns deutlich, dass die Ratspolitik keine andere geworden war. Vielleicht hat das alles beherrschende wirtschaftliche Element sich noch stärker und, das darf man wohl sagen, rücksichtsloser geltend gemacht, als das vorher der Fall war. Und doch ist die Ratspolitik klüger, vorsichtiger geworden. Solch grelle Gegensätze, wie sie das 17. Jahrhundert gezeitigt hatte, die sich dann in der Katastrophe von 1714 entladen haben sind mit Glück vermieden worden. Hier hatte der Rat zweifellos gelernt; aber was er damals mehr versteckt und heimlich betrieb, das geschieht jetzt unter gänzlich veränderten Zeitverhältnissen, die Köln in seinen breiten Volksschichten freilich kaum berührt hatten, offener und freier.

vorliegt, sind die Dinge in der Tat harmloser gewesen. Jedenfalls scheint die von Rebensburg, a. a. O. S. 35 gegebene Darstellung unrichtig zu sein. Sie stützt sich auf Nachrichten auswärtiger Parteiblätter, denen zu misstrauen wir allen Grund haben.

1) Auch die öffentliche Religionsübung der Protestanten wurde damit zur Tat.